

## **Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Rudolstadt für soziale Verbände, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen**

Die Stadt Rudolstadt fördert und unterstützt die soziale Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

Mit der Richtlinie sollen vorrangig Projekte sozialer Verbände, sozialer Vereine und Selbsthilfegruppen gefördert werden.

Eine institutionelle Förderung ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn diese zum Erhalt des Vereins oder der Selbsthilfe erforderlich ist.

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotentiale der Beteiligten zu stärken.

Die Förderung erfolgt Maßnahme bezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt Rudolstadt können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie Vereine, Gruppen und Initiativen, die soziale Arbeit in oder für Rudolstadt betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen ganz oder überwiegend den Einwohnern der Stadt Rudolstadt zugutekommen. Überregional tätige Antragsteller können eine städtische Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Stadt Rudolstadt hat. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Zuwendungen der Stadt Rudolstadt sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Rudolstadt ist ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Spenden.

Soweit Projekte auch nach gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche gefördert werden können, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Rudolstadt für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen.

## **2. Zuwendungsarten**

### **Projektförderung**

Projektförderung soll als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten von dritter Seite sind in Anspruch zu nehmen. Städtische Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Der Eigenanteil des Antragstellers an der Gesamtausgabe soll mindestens 20 % betragen.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte für verschiedene soziale Zielgruppen, die

- der Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von Integrations- und Begegnungsmöglichkeiten dienen,
- Selbsthilfeaktivitäten zur Überwindung persönlicher Krisen fördern,
- Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen anbieten,
- geeignet sind, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern,
- der Vernetzung sozialer Strukturen dienen,
- generationsübergreifende Projekte

Die zu fördernden Projekte sollen vorrangig die Eigeninitiative der Beteiligten fördern und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

### **Institutionelle Förderung**

Sie umfasst eine anteilige Bezuschussung von Sach- und Betriebskosten.

Die institutionelle Förderung kann in begründeten Fällen gewährt werden, wenn diese im überwiegenden Interesse der Stadt Rudolstadt erforderlich ist.

## **3. Antragsverfahren**

Die Gewährung einer Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Hierzu sind die aktuell gültigen Antragsformulare zu verwenden. Der Antrag ist zum 31. März des laufenden Jahres im FD Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt einzureichen.

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss.

Dem Antrag ist ein einfacher Finanzierungsplan beizufügen, der die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Projekt bzw. die Förderung von Sach-, Betriebs-, und Verwaltungskosten enthält. Dabei sind neben den Eigenmitteln auch die beantragten Fördermittel anderer Träger aufzuführen.

Die Vergabe der Fördermittel wird im Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Rudolstadt beraten und beschlossen.

Über die Höhe der Förderung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid einschließlich des Formblattes für den Verwendungsnachweis

#### **4. Verwendungsnachweise**

Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfänger nachzuprüfen. Diese Prüfung erfolgt durch den Fachdienst Schulen und Soziales. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder vor Ort einzusehen.

Die Verwendung der Mittel ist bis zum 31. März des auf die Beantragung folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Die Verwendung ist mittels des vom Fördermittelgeber ausgereichten Formblattes - Verwendungsnachweis - darzulegen. Neben einem zahlenmäßigen Nachweis ist ein kurzer Sachbericht vorzulegen, in dem der Ablauf der Maßnahme und die Verwendung der Mittel erläutert wird.

Bei der Verringerung von Ausgaben und/oder Erhöhung von Einnahmen ist der Fördergeber zur Rückforderung von Mitteln berechtigt.

#### **5. Folgen zweckwidriger Verwendung**

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rudolstadt geändert wird und/oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

#### **6. Mittelanforderung**

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Einreichung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung. Mit der Mittelanforderung werden die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rudolstadt, den

20. NOV. 2015

Jörg Reichl  
Bürgermeister

